

Satzung der Westdeutsche ImmobilienBank AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Westdeutsche ImmobilienBank AG

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft betreibt Bankgeschäfte aller Art (im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 5, 7 - 11 KWG mit Ausnahme der Ausgabe von Schiffspfandbriefen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Pfandbriefgesetz), insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung und Immobilienservice.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 400.000.000,00 (in Worten: Euro Vierhundert Millionen). Es ist eingeteilt in 4.000.000 Aktien.
- (2) Sämtliche Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
- (3) Die Einlagen auf das ursprüngliche Grundkapital in Höhe von € 400.000.000,00 sind durch den Formwechsel der Westdeutsche Immobilienbank – Anstalt des öffentlichen Rechts – in die Westdeutsche ImmobilienBank AG gemäß § 1 Abs. 1 des „Landesgesetzes über die Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank“ des Landes Rheinland-Pfalz in voller Höhe erbracht.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- (5) Beschlüsse über Kapitalerhöhungen werden mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern gesetzlich keine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist.

III. Der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder sowie den Vorsitzenden des Vorstandes. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen ordentli-

chen insoweit gleich.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. In dieser Geschäftsordnung kann der Aufsichtsrat festlegen, dass der Vorstand außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen auch weitere in der Geschäftsordnung bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.

IV. Aufsichtsrat

§ 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem die Amtszeit beginnt. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen. Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder soll auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.
- (2) Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder bestellt werden. Dabei müssen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG beachtet werden. Die Ersatzmitglieder werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.
- (3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ein Ersatzmitglied, so erlischt sein Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit Mehr-

heit der abgegebenen Stimmen ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

- (4) Die von den Aktionären gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

§ 7 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende des Aufsichtsrates schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagungsordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Beschlussgegenstand erneut zu beraten.
- (6) Nehmen an einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens drei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. In diesem Fall soll innerhalb von vier Wochen eine weitere Aufsichtsratssitzung stattfinden. Eine nochmalige Vertagung aufgrund eines Minderheitsverlangens ist nicht zulässig.
- (7) Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sämtliche Mitglieder der vorgeschlagenen Abstimmungsart zustimmen oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- c) die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, in der der Aufsichtsrat die Geschäfte bestimmt, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu prüfen.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch dessen Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben. Diese sind auch zur Entgegennahme von Willenserklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat berechtigt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.
- (2) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen des § 8 sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung

über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen.

§ 11 Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder können nach Abschluss eines Geschäftsjahrs eine angemessene Vergütung erhalten, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre baren Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

V. Hauptversammlung

§ 12 Hauptversammlung

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können sofort einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder Satzung zugewiesen sind.

§ 13 Ort und Einberufung

- (1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort in Deutschland statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung, den Tag der Veröffentlichung und den Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, bekannt gemacht sein.

§ 14 Vorsitz

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein unter Leitung des ältesten an-

wesenden Aufsichtsratsmitgliedes gewählter, anderer Versammlungsleiter.

§ 15 Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben.
- (3) Kapitalherabsetzungen, die Auflösung, die Umwandlung der Gesellschaft, die Übertragung des Gesellschaftsvermögens und Unternehmensverträge im Sinne von § 291 ff. AktG vom 6. September 1965 (BGBl. I 1965, 1089) in der jeweils gültigen Fassung bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag. Zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung

für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will (Gewinnverwendungsvorschlag).

- (2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.
- (4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese den Betrag des Grundkapitals erreicht haben. Vom Jahresüberschuss sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand bis zur Höhe von € 94.000.